

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS BREMER WEINFEST 2025

Stand: Juni 2025, Seite 1 von 2

### 1. Allgemeines

**1.1.** Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Aussteller, Händler, Gastro-nomen und sonstige Teilnehmer (nachfolgend „Teilnehmer“) des Bremer Weinfests 2025, veranstaltet von der CityInitiative Bremen Werbung e. V.

**1.2.** Mit der Anmeldung und Teilnahme am Weinfest erkennt der Teilnehmer diese AGB als verbindlich an.

### 2. Anmeldung und Teilnahme

**2.1.** Die Teilnahme am Weinfest erfordert eine schriftliche Anmeldung über das Anmeldeformular.

**2.2.** Die Anmeldung stellt ein verbindliches Angebot zur Teilnahme dar. Die Bestätigung durch den Veranstalter erfolgt schriftlich per E-Mail oder Brief.

**2.3** Die Standplätze werden nach Verfügbarkeit und Konzept vergeben.

**2.4.** Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.

### 3. Teilnahmegebühren und Zahlungsbedingungen

**3.1.** Anfallende Kosten (z. B. Standmiete, Strom, Wasser, Reinigung) werden dem Teilnehmer nach Anmeldung in Rechnung gestellt.

**3.2.** Die Zahlung ist innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsstellung, spätestens jedoch bis zum 15. August 2025, fällig.

**3.3.** Bei Zahlungsverzug behält sich der Veranstalter vor, den Platz anderweitig zu vergeben.

### 4. Stornierung und Rücktritt

**4.1.** Stornierungen müssen schriftlich per E-Mail oder Brief erfolgen.

**4.2.** Bei Stornierung durch den Teilnehmer gelten folgende Rücktrittsbedingungen:

- bis zum 31. Mai 2025: 50% aller Kosten gemäß Anmeldung werden fällig
- ab dem 01. Juni 2025 oder bei Nichterscheinen: 100% aller Kosten gemäß Anmeldung werden fällig. Ersatzansprüche an den Veranstalter bestehen nicht.

### 5. Standaufbau und Abbau

**5.1.** Der Aufbau der Pagoden wird voraussichtlich am 27. August abends abgeschlossen sein. Aussteller können am 28. August von 8:00 bis 15:00 Uhr ihre Pagoden beziehen.

**5.2.** Der Standabbau darf erst nach Veranstaltungsende am 31. August 2025 ab 22:00 Uhr erfolgen.

**5.3.** Der Teilnehmer ist verpflichtet, seinen Stand sauber zu hinterlassen.

### 6. Parken, Anlieferung und Kühlung

**6.1.** Der Veranstalter hält keine Parkplätze oder Abstellmöglichkeiten für Anhänger vor. Auf dem Veranstaltungsgelände ist das Parken und Abstellen von Anhängern untersagt.

**6.2.** Zum Parken stehen die Parkhäuser der BREPARK zur Verfügung, für größere Autos und Anhänger wird das Parken auf der Bürgerweide empfohlen.

**6.3.** Innerhalb vorgegebener Anlieferungszeiten darf das Veranstaltungsgelände zum Be- und Entladen befahren werden. Die Lieferzeiten werden mit der Anmeldebestätigung bekannt gegeben.

**6.4.** Neben den Kühlschränken im Rahmen der Buchung „Standpaket Wein“ erhält jeder Aussteller die Möglichkeit in vorgegebenen Mengen Flaschen in gemeinschaftlichen Kühlcontainern zu lagern. Der Veranstalter haftet nicht für eingelagertes Material.

**6.5.** Für alle Verkehre gelten darüber hinaus die rechtlichen Vorgaben.

### 7. Verkaufs- und Ausschankbestimmungen

**7.1.** Alle Teilnehmer sind verpflichtet, die geltenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, einzuhalten. Die Teilnehmer haften für die Einhaltung.

**7.2.** Der Ausschank von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

**7.3.** Die Anforderungen aller einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften sowie der geltenden verpackungsrechtlichen Anforderungen (Hinweis auf die besondere Mehrwegpflicht im Land Bremen) für den Außerhausverkauf bei Veranstaltungen müssen vom Aussteller entsprechend berücksichtigt werden.

**7.4** Für Aussteller „Wein“ gelten darüber hinaus folgende besonderen Verkaufs- und Ausschankbestimmungen:

**7.4.1**Das Getränkeangebot für Aussteller Wein darf folgende Produkte beinhalten: Weine, Sekt / Secco / Champagner, alkoholfreie Weine, weinbasierte Getränke wie Grappa, Brände, Liköre etc., Säfte, weitere Softdrinks, Wasser. Untersagt sind Mischgetränke wie Aperol Spritz, Hugo o.ä. und der Ausschank anderer Alkoholika wie bspw. Bier.

**7.4.2**Das Speiseangebot von Ausstellern „Wein“ darf kalte, weinbegleitende Speisen (wie Käse, Wurstwaren, Backwaren, Tapas oder Fingerfood) beinhalten. Die Zubereitung der Speisen darf nicht unter Zuhilfenahme von technischen Geräten (Fritteuse, Herdplatten, etc.) erfolgen.

**7.5** Für Aussteller „Food“ gelten darüber hinaus folgende besondere Verkaufs- und Ausschankbestimmungen:

**7.5.1** Die Auswahl der Essensangebote richten sich nach dem Konzept der Veranstaltung; die Auswahl obliegt dem Veranstalter.

## **8. Haftung und Versicherung**

**8.1.** Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden, Verluste oder Diebstähle an Ständen, Waren oder Equipment.

**8.2.** Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung für den Zeitraum der Veranstaltung abzuschließen.

**8.3.** Der Veranstalter haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

## **9. Absage der Veranstaltung/ Höhere Gewalt**

**9.1.** Der Veranstalter kann das Weinfest aus wichtigem Grund (z.B. behördliche Anordnung, höhere Gewalt) absagen. Bereits gezahlte Standgebühren werden anteilig zurückerstattet, durchgereichte Kosten für externes Equipment nur, wenn Dienstleister dies vertraglich vorsieht.

**9.2.** Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

## **10. Allgemeine Regeln/ Gestaltung**

**10.1.** Außerhalb der Pagoden/ vor den Ständen dürfen Aussteller bis zu max. 2 Beachflags oder Roll-ups aufstellen. Individuelle Dekorationen im Innenraum beschränken sich auf Rückwand, Tresen und ggf. Seitenwände. Streueffekte durch bspw. Lichtshows oder Musik nach Außen sind untersagt.

**10.2** Grundsätzlich ist Musizieren und lautes Abspielen von Musik am Stand untersagt.

**10.3.** Offenes Feuer und Gasgeräte sind nur nach vorheriger Einzelgenehmigung erlaubt.

## **11. Sonstige Bestimmungen**

**11.1.** Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.

**11.2.** Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.